

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.05.1982

Geschäftszahl

0592/80

Rechtssatz

Daß durch die Beteiligung an Sprechchören im Rahmen einer (gesetzlich nicht zulässigen) Versammlung, um dadurch gegen eine Ferngehaltenwerden von einer Veranstaltung zu protestieren, ein Zustand geschaffen wurde, der geordneten Verhältnissen an einem öffentlichen Ort widerspricht, liegt auf der Hand.